

Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen

(STUG)

Änderung vom 2012

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 2009² über die Zulassung als Strassentransportunternehmen wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. b und d (neu)

In diesem Gesetz gilt als:

- b. *Strassentransportunternehmen im Güterverkehr*: jedes Unternehmen, das gewerbmässig die Güterbeförderung mit Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausführt, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 t übersteigt;
- d. *Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin*: eine Person, die die Verkehrstätigkeiten eines Strassentransportunternehmens tatsächlich und dauerhaft leitet.

Art. 3 Abs. 4

⁴ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Zulassungspflicht vorsehen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse.

SR

- 1 BBl 2012 ...
- 2 SR 744.10
- 3 SR 0.740.72

2011-.....

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Wer eine Zulassungsbewilligung als Strassentransportunternehmen erlangen will, muss:

- a. zuverlässig sein (Art. 5);
- b. finanziell leistungsfähig sein (Art. 6); und
- c. fachlich geeignet sein (Art. 7).

² Für die Zulassung eines Unternehmens müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c von einer natürlichen Person erfüllt werden, die:

- a. für das Unternehmen als Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin tätig ist;
- b. in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zum Unternehmen steht oder an dessen Grund- oder Stammkapital beteiligt ist; und
- c. ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

³ Für die Zulassung einer natürlichen Person muss diese zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a. als Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin tätig sein; und
- b. ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

⁴ Ein Verkehrsleiter oder eine Verkehrsleiterin darf im Auftragsverhältnis höchstens vier Unternehmen mit einer Fahrzeugflotte von insgesamt 50 Fahrzeugen leiten. Der Bundesrat kann die Zahl der Unternehmen oder Fahrzeuge weiter einschränken. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. [Hier geht es nur um die Formvorschrift für die Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Der Vertrag muss noch andere Elemente enthalten (z.B. Vergütung).]

Art. 7 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Ergibt sich aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Verdacht, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so informiert das BAV das Strassentransportunternehmen darüber und setzt ihm eine Frist für den Nachweis, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Erbringt das Unternehmen den Nachweis nicht, so muss es den vorschriftsmässigen Zustand innert sechs Monaten wiederherstellen. Das BAV kann die Frist um höchstens drei Monate verlängern, wenn der Verkehrsleiter oder die Verkehrsleiterin infolge Todes oder Krankheit ersetzt werden muss.

Art. 9 Register der Strassentransportunternehmen

¹ Das BAV führt ein Register der Strassentransportunternehmen im Personenverkehr und im Güterverkehr.

² Das Register enthält:

- a. Name und Sitz des Unternehmens;
- b. Art der Zulassungsbewilligung;
- c. Name des Verkehrsleiters oder der Verkehrsleiterin;
- d. Zahl der Fahrzeuge.

³ Das Register ist öffentlich zugänglich.

Art. 9a Register der schwerwiegenden Verstösse und ungeeigneten Personen

¹ Das BAV führt ein Register über:

- a. Verkehrsleiter, Verkehrsleiterinnen und Strassentransportunternehmen, die Verstösse nach Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009⁴ oder andere schwerwiegende Verstösse begangen haben; und
- b. Personen, die als Verkehrsleiter oder Verkehrsleiterin für ungeeignet erklärt wurden.

² Es macht das Register den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten sowie von Drittstaaten nach Massgabe der anwendbaren Abkommen im Abrufverfahren zugänglich.

³ Es macht nur schwerwiegende Verstösse zugänglich, deren Sanktion vor höchstens zwei Jahren rechtskräftig geworden ist. Es vernichtet Eintragungen zu Verstössen, deren rechtskräftige Sanktion länger zurückliegt.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die schwerwiegenden Verstösse.

Art. 11 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Tätigkeit als Strassentransportunternehmen im Personen- oder Güterverkehr ohne Bewilligung ausführt;
- b. einer gestützt auf dieses Gesetz erteilten Bewilligung zuwiderhandelt;
- c. einer auf dieses Gesetz oder eine Ausführungsvorschrift gestützten und unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates, ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51.

³ Mit Busse [d.h. implizit: bis zu 10 000 Franken] wird bestraft, wer eine Ausführungsvorschrift verletzt, deren Verletzung der Bundesrat für strafbar erklärt.

Art. 13 Abs. 2 (neu)

² Er kann Verletzungen von Ausführungsvorschriften für strafbar erklären.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

